

HESSISCHER



STÄDTETAG

# Informationen

HESSISCHER



STÄDTETAG

*Im Sommer nach Kassel*  
**Mitgliederversammlung  
im Auestadion**

**Donnerstag, 2. September 2021, 14 bis 16 Uhr**

**Bitte Termin vormerken!**

**Einlass ab 13:00 Uhr**

**Seite 3**

**Mitgliederversammlung 2021**

**Seite 7**

**Landesregierung legt Entwurf  
eines hessischen Grundsteuer-  
gesetzes vor**

**Seite 5**

**Verkehrsverbände:  
Landesregierung 2022  
kommunalfreundlich, danach  
muss man sehen...**

**Seite 12**

**Das Gebot der Sachlichkeit und  
Neutralität für Amtsträger und  
kommunale Gebietskörper-  
schaften**

**5-6/2021**



**Titelthema**

Auf nach Kassel: Mitgliederversammlung 2021

3



**Recht, Personal und Ordnung**

Istanbul-Konvention 11

Das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität für Amtsträger und kommunale Gebietskörperschaften 12

Gastbeitrag: Mitgliedschaft hessischer Städte bei der "Deutsch-Griechische Versammlung" 13



**Finanzen**

Verkehrsverbände: Landesregierung 2022 kommunal-freundlich, danach muss man sehen...

5

Stabilität und Stagnation – der Kommunale Finanzausgleich 2022

6



**Digitalisierung**

Landesregierung legt Entwurf eines hessischen Grundsteuergesetzes vor

7

Austausch- und Informationsplattform zum OZG 14



**Gesundheit**

Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen

8



**Wirtschaft und Verkehr**

Resolution für die Verkehrswende in Hessen 2031 14



**Bildung, Kinder, Jugend**

Mehr Verwaltungskräfte an Schulen

9

„Aufholprogramm Leben“ gefordert

10



**Umwelt, Bau und Planung**

Mitglieder streiten für ihren Status als Oberzentrum im ländlichen Raum und als Mittelzentren 15



**Aus dem Städtetag**

Seminare Hessischer Städtetag 16

Autoren dieser Ausgabe 17

Quellenangaben zu diesen Fotos in der Reihenfolge ihres Erscheinens:  
ElenaR (Finanzen), 150px-RWB (Gesundheit), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), KanawatVector (Digit.), Piet\_Oberau (W+V), gilles vallée (UBP),(alle Fotolia)

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.

**Impressum**

51. Jahrgang

Herausgeber:

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17

E-Mail: [posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)

Internet: [www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter

Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer



## Auf nach Kassel: Mitgliederversammlung 2021

(Hm) Corona ist nicht nur für Überraschungen gut, sondern sorgt auch für jede Menge Herausforderungen. Vermutlich ist noch keine Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages in den letzten 50 Jahren so oft umterminiert und umgeplant worden wie im Jubiläumsjahr.

Bei Fußballspielen – insbesondere des heimischen Fußballvereins KSV Hessen Kassel – bietet es derzeit Platz für 18.737 Zuschauer. Es ist auch Austragungsort von Leichtathletikveranstaltungen sowie Konzerten und anderen Kulturveranstaltungen – und am 2.9.2021 auch für uns.

forderungen betrachtet und die Satzung des Hessischen Städtetages zukunftsfest gemacht. So werden digitale Gremiensitzungen auch nach der Pandemie als mögliche Form des Zusammenkommens legalisiert. Neben redaktionellen Änderungen werden auch Fristen vereinheitlicht und die Zu-



Aber jetzt steht der Termin, das Programm fest, und wir freuen uns auf eine Präsenzveranstaltung im Auestadion in Kassel, bei der trotz Pandemie, Alpha-, Gamma- und Delta-Varianten auch ein wenig 50 Jahre Hessischer Städtetag gefeiert werden kann – freilich unter kleineren Auflagen.

Das Auestadion wurde 1953 eingeweiht und in den Jahren 2003 bis 2010 umfassend erneuert.

Thematisch haben sich die Städte die Verkehrswende vorgenommen und durch ihre Gremien entsprechend vorbereitet.

Der stellvertretende Ministerpräsident Tarek Al-Wazir wird kommen und zu Delegierten und Gästen zu diesem Thema sprechen.

Im Rahmen der Verbandsangelegenheiten werden die letzten fünf Jahre der Verbandsarbeit mit ihren vielfältigen Themen und Heraus-

sammensetzung der Gremien geordnet, damit der Verband auch weiterhin Städteinteressen von großen, mittleren und kleineren Städten zusammenbringt und gemeinsame und tragfähige Lösungen vorschlagen kann.

Schon jetzt ein großes Dankeschön an das Team der gastgebenden Stadt um Oberbürgermeister Christian Geselle. Auf nach Kassel!

## **Programm der Mitgliederversammlung in Kassel Donnerstag, 2. September 2021**

- 13:00 Uhr**            **Anmeldung und musikalische Eröffnung**
- 14:00 Uhr**            **1. Eröffnung und Begrüßung**  
Oberbürgermeister Christian Geselle, Kassel, Präsident
- 14:30 Uhr**            **2. Verbandsangelegenheiten**
- a) **Geschäftsbericht für die Zeit vom 1.7.2016 bis 30.6.2021**  
GF Direktor Jürgen Dieter
  - b) **Entlastung von Präsidium und Hauptausschuss**
  - c) **Wahlen zu Präsidium und Hauptausschuss**
  - d) **Änderungen der Satzung des Verbandes**
  - e) **Vorlagen und Anträge (bei Bedarf)**
- 15:00 Uhr**            **3. Verkehrswende in Hessen 2031**
- a) **"Verkehrswende in Hessen 2031 – nachhaltig umweltfreundliche Mobilität in lebenswerten Städten"**  
Staatsminister Tarek Al-Wazir,  
Stellvertretender Ministerpräsident
  
  - b) **Resolution des Hessischen Städtetages zur Verkehrswende in Hessen 2031 – nachhaltig umweltfreundliche Mobilität im urbanen Raum**
- 4. Schlusswort**  
Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld, Fulda,  
Erster Vizepräsident
- 16:00 Uhr**            **Ende der Veranstaltung**

*Die Einladung zur Mitgliederversammlung erreicht Delegierte und Gäste Mitte Juli 2021.*

# Verkehrsverbünde: Landesregierung 2022 kommunalfreundlich, danach muss man sehen ...

## Landesregierung stopft 2022 ein drohendes Finanzloch

(JD) Für das Jahr 2022 klafft in den Haushalten der drei Verkehrsverbünde RMV, NVV und VRN eine Finanzierungslücke von rund 120 Mio. Euro.

Dies war Anlass für das Hessische Finanzministerium (HMdF) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und die Direktoren der Kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch einzuladen. Die Ressorts vertraten die Staatssekretäre Dr. Worms (HMdF – federführend) und Deutschendorf (HMWEVW).

Die Ressorts referierten das Ergebnis der Gespräche mit den Verbänden. Danach besteht eine Deckungslücke „von bis zu 129 Mio. Euro“. Letztlich führen die Ressorts die Liquiditätslücke auf fehlende Fahrgeldeinnahmen in Höhe von ca. 120 Mio. Euro zurück. Die Deckungslücke besteht, obwohl Bund und Land mit jeweiligen Corona-Hilfen wesentliche ÖPNV-Corona-Schäden schon beseitigt haben oder zu beseitigen vorsehen.

Beide Staatssekretäre unterstrichen, dass sie eine Hilfestellung für die Verbände aus originären Landesmitteln derzeit grundsätzlich ablehnen. Sie verweisen darauf, dass ÖPNV eine kommunale Aufgabe sei. Für die Verbände bestehe eine „Eigentümergebietverantwortlichkeit“. Defizite hätten die kommunalen Gebietskörperschaften über eine entsprechende Umlage an ihre Verbundverkehrsunternehmen zu zahlen.

Sie zeigen aber den Weg, anders

als in der Übereinkunft zum Sondervermögen des Landes am 6.11.2020 mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbar, den Zuschussbedarf nach der aktualisierten Steuerschätzung zu bemessen. Damit kommen die Staatssekretäre, vorbehaltlich Zustimmung des Landtags, den Interessen der hessischen Kommunen nach. Sie sind bereit 120 Mio. Euro einzusetzen, um die Coronabedingt fehlenden Fahrgasteinnahmen in Höhe von rund 120 Mio. Euro auszugleichen. Dies geht weder zu Lasten des originären Landeshaushalts noch zu Lasten der Schlüsselzuweisungen.

Dieses Vorgehen der Landesregierung ist nicht forciert und damit aus freiwilligen Stücken kommunalfreundlich.



Fulda, September 2020: Bisher letzte gemeinsame Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss in Präsenz.

## 2023 und die Folgejahre: Keine Hilfe für die Kommunen?

So angenehm es ist, eine Lösung für das Jahr 2022 gefunden zu haben, so unangenehm ist der Blick auf die Folgejahre ab 2023. Für die Folgejahre 2023 bis 2027 schließen Land und Verkehrsverbünde einen neuen Fünf-Jahres-

Finanzierungs-Vertrag. Alle Anzeichen weisen auf einen deutlich höheren Finanzbedarf als im Vertragszeitraum 2017 bis 2021. Dann könnte eine Diskussion in Gang kommen, doch die Schlüsselzuweisungen im KFA ab 2023 zu mindern, um die Verbundfinanzierung zu sichern. Einen solchen Zugriff gilt es zu verhindern, weil die kommunalen Haushalte gerade in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre vor allem Coronabedingt weitere Mindereinnahmen aus dem KFA nicht werden verkraften können.

Leider steht nicht fest, wie hoch die Defizite in dem bezeichneten Zeitraum ausfallen werden. Sicher wissen können wir nur, dass der Bedarf aufwächst. Das liegt daran, dass die Verkehrsverbünde für den fraglichen Zeitraum die ÖPNV-Qualität vielfach verbessern wollen – höhere Taktfrequenzen, mehr Komfort und Qualität im Gerät pp. Dabei steht der große Umschwung erst für die Periode 2028- 2032 an, wenn neue Schienenwege zu bedienen sind, vor allem die Regionaltangente West (RTW).

Um den Städten Gehör zu verschaffen, muss die Landesregierung den Hessischen Städtetag in die Verhandlungen einbeziehen.

Sollte der Bund nicht mit einem außergewöhnlich starken Aufwuchs der Regionalisierungsmittel den Schienennah- und den Regionalverkehr stützen, muss das Land endlich mit einer namhaften Summe aus originärem Landeshaushalt die dann entstehende Finanzierungslücke schließen.



# Stabilität und Stagnation – der Kommunale Finanzausgleich 2022

(JD) Präsidium und Hauptausschuss haben einen realistischen Blick für die Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs. Zwar ist es gelungen mit der drei Milliarden starken Vereinbarung vom 6.11.2020 vor allem auch den Kommunalen Finanzausgleich zu stabilisieren. Große Sprünge erlaubt diese Stabilität allerdings nicht. Der sanfte Aufstieg der Schlüsselmassen wirkt wie eine Stagnation.

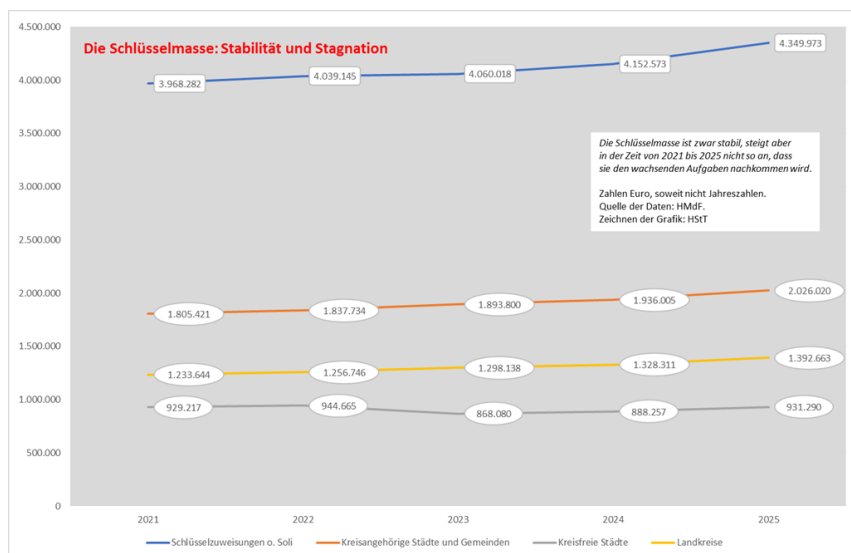
Beschlossen haben Präsidium und Hauptausschuss daher wie folgt:

- Mit ihrem Entwurf zum KFA 2022 und der mittelfristigen KFA - Planung bis 2024 hält die Landesregierung die Regelungen aus der Übereinkunft vom 6.11.2020 ein.
- Der Kommunale Finanzausgleich ist stabilisiert, gegenüber den Erwartungen vor Corona aber in seiner Entwicklung um mindestens zwei Jahre verzögert. Dies verhält sich analog zu den erwarteten kommunalen Steuereinnahmen.
- Es ist zu hoffen, dass es den meisten Städten gelingt, unter diesen Umständen den bestehenden Aufgabenkatalog zu erfüllen. Zu garantieren ist dies keinesfalls. Wollen Bund und Land, dass die Kommunen leistungsstark in die Nach-Corona-Phase eintreten können, müssen sie zusätzliche finanzielle Hilfe gewähren.
- Fest steht: Zusätzliche Befrachungen innerhalb des KFA oder zusätzliche Aufgaben und Kostensteigerungen außerhalb des KFA werden die kommunalen Kassen nicht verkraften.

## Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat Ende Mai 2021 den Entwurf seiner KFA-Übersichtstabelle für den Kommunalen Finanzausgleich 2022 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025 übermittelt.

Wir haben schon im vergangenen Jahr die Schlüsselzuweisungen als „dünnwandig“ bezeichnet. Die kreisangehörigen Gemeinden – um 215 Mio. Euro – wie auch die Landkreise – um knapp 160 Mio. Euro – verzeichnen zwischen 2021 und 2025 immerhin noch einen gemächlichen Anstieg. Die kreisfreien Städte dagegen er-



Zwar hat der Hessische Städtetag (HStT) den KFA der nächsten Jahre durch eine Übereinkunft zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vom 6.11.2020 stabilisiert.

Damit hat der HStT gerade für das kommende Jahr 2022 verhindert, dass der bis dahin geltende Mechanismus des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) greift und die KFA-Masse um hohe dreistellige Millionenbeträge zurückerwirft. Der Blick nach vorne zeigt aber auch, dass die FAG-Mittel nur gering ansteigen werden. Dies macht sich sehr signifikant bei den Schlüsselzuweisungen.

leben vollends Stagnation. Sie haben 2025 gerade 2 (!) Mio. Euro mehr zur Verfügung als 2021. Dazwischen sinken sie deutlich ein und verlieren 2023 über 60 Mio. Euro gegenüber 2021.

## Finanzminister kommt in den HStT-Finanzausschuss

Etwas überraschend hatte uns das HMdF mitgeteilt, dass es für dieses Jahr kein so genanntes „Chefgespräch“ des Finanzministers mit den Kommunalen Spitzenverbänden plant. Dafür besucht uns Finanzminister Boddenberg am 6.7.2022 in unserem Finanzausschuss des Hessischen Städtetages. Gelegenheit mit ihm sein Zahlenwerk auszuleuchten.

# Landesregierung legt Entwurf eines Hessischen Grundsteuergesetzes vor

(Wk) Am 14.6.2021 hat die Landesregierung den lange erwarteten Entwurf eines Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vorgelegt. Damit macht das Land Hessen von der Länderöffnungsklausel Gebrauch. Mit der Abweichung vom Bundesmodell verfolgt die Landesregierung das Ziel einer einfachen und gerechten Neuregelung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 bei gleichzeitiger Aufkommensneutralität.

Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken und aus Gründen der Gesetzespraktikabilität ist der Regierungsentwurf gesetzestech-nisch als partielles Abweichungsgesetz ausgestaltet. Dabei weicht Hessen nicht gänzlich vom Bundesgesetz ab, sondern beschränkt sich auf die Bereiche der Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der Grundsteuer B sowie die baureifen Grundstücke im Rahmen der Grundsteuer C. Insbesondere für den Bereich der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

(Grundsteuer A) gelten die Bundesvorschriften.

Basis des hessischen Grundsteuermodell bildet das sogenannte Flächen-Faktor-Verfahren. Dieses übernimmt die Flächenbeträge für Boden- und Gebäudeflächen des Bayrischen Flächenmodells, ergänzt es aber um das bodenrichtwertorientierte, lageberücksichtigende Faktorverfahren. Die innerkommunale Lageabstufung durch den Faktor erfolgt automatisch anhand der digital vorliegenden Bodenrichtwerte und somit ohne Zusatzaufwand für die Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Grundsteuer B nach dem Flächen-Faktor - Verfahren sind die Komponenten Flächenbeträge für Grund und Boden (0,04 Euro/m<sup>2</sup>) sowie Gebäude (0,50 Euro/m<sup>2</sup>), Steuermesszahl (Grund und Boden sowie Gebäudefläche grds. 100 Prozent; Ermäßigung Wohnfläche 70 Prozent), Lageabhängiger Faktor ([Bodenrichtwert der jeweiligen Zone / durchschnittlicher Boden-

richtwert]<sup>0,3</sup>) sowie der kommunale Hebesatz maßgeblich.

Auf dieser Grundlage ergibt sich das unten dargestellte Berechnungsbeispiel für ein vergleichbares Einfamilienhaus auf einem Grundstück in mittlerer Lage (Haus 1) sowie auf einem Grundstück in einfacher Lage (Haus 2). Die Berechnung des Steuermessbetrags (grau unterlegt) erfolgt durch die Finanzämter. Auf den Steuermessbetrag ist dann der gemeindliche Hebesatz anzuwenden.

In Bezug auf die Grundsteuer C kann die Gemeinde den Hebesatz nach Dauer der Baureife des unbebauten Grundstücks abstufen. Auch kann die Gemeinde eine Karenzzeit bestimmen (z.B. für neu erschlossenes Bauland). Die Höchstgrenze für den Hebesatz C beträgt das Fünffache des Hebesatzes B.

Die Landesregierung hat angekündigt, die für Aufkommensneutralität notwendigen kommunalen Hebesatzanpassungen zu ermitteln und den Kommunen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auch wenn hierin eine Unterstützung durch das Land gesehen werden kann, ändert dies nichts an der grundsätzlich kritischen Haltung des Städtetags zum Thema Aufkommensneutralität.

Mit der nunmehr gestarteten Verbänderanhörung geht die Hessische Grundsteuerreform in eine neue Phase. Bisher haben die Gremien des Hessischen Städtetages das Flächen-Faktor-Verfahren eher positiv bewertet. Dies gilt auch im Vergleich mit dem auf Bundesebene favorisierten Modell zur Grundsteuerreform.

Einfamilienhaus, 500 m <sup>2</sup> Grundstück, 150 m <sup>2</sup> Wohnfläche		Haus 1 mittlere Lage	Haus 2 einfache Lage
<b>Boden:</b>	Fläche 500 m <sup>2</sup> x 0,04 €/m <sup>2</sup>	20 €	20 €
	x Steuermesszahl "Boden"	100 %	100 %
	= Ansatz Boden	20 €	20 €
<b>Gebäude:</b>	Fläche 150 m <sup>2</sup> x 0,50 €/m <sup>2</sup>	75 €	75 €
	x Steuermesszahl "Wohnen"	70 %	70 %
	= Ansatz Gebäude	52 €	52 €
<b>Ausgangsbetrag</b>	= Ansatz Boden + Ansatz Gebäude	72 €	72 €
<b>Faktor:</b>	$\left[ \frac{\text{Bodenrichtwert der jeweiligen Zone}}{\text{durchschnittlicher Bodenrichtwert}} \right]^{0,3}$	1 <sup>0,3</sup> = 1	0,5 <sup>0,3</sup> = 0,81
	x Ausgangsbetrag	72 €	72 €
	= Steuermessbetrag	72 €	54 €
<b>Hebesatz</b>	x fiktivem Hebesatz (492 %)	492 %	492 %
<b>Grundsteuer</b>	=	354 €	265 €

## Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen

(Wk) Mit dem Ziel, langfristig eine flächendeckende sowie qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung zu sichern, wurde am 14.6.2021 die Richtlinie zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Räumen im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Einen besonderen Schwerpunkt der Richtlinie bildet die Sicherung einer bedarfsgerechten und wirtschaftli-

sundheitsstrategien“ und „Förderung von Versorgungsstrukturen des Gesundheitswesens“ zusammen.

Der Förderbaustein „Kommunale Gesundheitsstrategien“ richtet sich an die kreisfreien Städte und die Landkreise. Er fasst den Aufbau einer regionalen Gesamtstrategie ins Auge.

Die Gesamtstrategie soll auch unter der besonderen Betrachtung der Gesundheitsprävention unterschied-

erhöht sich die Landesförderung um zwanzig Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ländliche Räume im Sinne der Richtlinie werden genau definiert. Bei interkommunal organisierten Vorhaben erhöht sich die Zuwendung um zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die hierin angelegte Privilegierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist als positiv zu beurteilen, da



Bild: elenabs1, shutterstock.com

chen medizinischen Versorgung im ambulanten Bereich sowie die Sicherung der Ausübung der Gesundheitsberufe durch qualifiziertes Personal insbesondere in ländlich strukturierten Räumen. Da hierbei sowohl den Kommunen als auch den Gesundheitsberufen vor Ort eine tragende Rolle zukommt, unterstützt der Hessische Städtetag eine landesseitige Förderung in Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen, die der Erreichung der vorgenannten Ziele dienen.

Die Richtlinie setzt sich aus den Förderbausteinen „Kommunale Ge-

liche Versorgungsangebote koordinieren und miteinander vernetzen.

Der Förderbaustein „Förderung von Versorgungsstrukturen des Gesundheitswesens“ richtet sich hingegen sowohl an die Ärzteschaft als auch an die kreisangehörigen Kommunen, die beispielsweise eine tragende Rolle bei Aufbau und Inbetriebnahme von sektorübergreifenden lokalen Gesundheitszentren spielen. Die Förderung ist als nicht zurückzahlbarer Landeszuschuss ausgestaltet und richtet sich in ihrer Höhe nach der Art des Vorhabens. Bei Vorhaben in ländlichen Räumen

gerade im ländlichen Raum eine medizinische Versorgung über die Gemeindegrenzen hinweg gedacht und bereitgestellt werden sollte, um Angebot und Nachfrage auf nachhaltig tragfähige Strukturen zu stellen.

Für nähere Informationen oder eventuelle Rückfragen interessierter Kommunen verweisen wir auf das Team des Referats „Gesundheitspolitik“ im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, das Sie unter folgender E-Mailadresse erreichen können: [gesundheitsnetze@hsm.hessen.de](mailto:gesundheitsnetze@hsm.hessen.de)



## Mehr Verwaltungskräfte an Schulen

(Oe) Das Hessische Finanzausgleichsgesetz wurde 2019 um § 44a erweitert und sieht Zuweisungen an Schulträger für Schulsekretariate vor, soweit sie eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land schließen. Das Volumen der Zuweisungen soll bis 2024 jährlich um 5 Mio. auf insgesamt 25 Mio. Euro erhöht werden, anschließend soll es mindestens verstetigt werden. Dies hat Finanzminister Boddenberg im Gespräch am 19.1.2021 noch einmal bestätigt.

Die Mittelverteilung durch die Schulträger auf bestimmte einzelne Schulen hat dann nach einem vom Hessischen Kultusministerium (HKM) vorgegebenen Verwaltungsindex zu erfolgen und trägt den zunehmenden Aufgaben im Schulbetrieb Rechnung, z. B. für Inklusion, Sprach-Intensivklassen, Ganztagsbetrieb, multiprofessionelle Teams. Denn: Vor allem „Hessens Lehrer klagen über zunehmende Mehrarbeit“, so zuletzt die F.A.Z. Mitte September 2020. Der im März 2020 vom HKM vorgelegte Vereinbarungsentwurf konnte von Städtetag und Landkreistag final im Frühjahr 2021 ausgehandelt werden.

### Wesentliche Inhalte der Muster-Vereinbarung Schulverwaltungskräfte zwischen Land und Schulträger:

1. In Abstimmung mit dem Finanzministerium konnte insbesondere erreicht werden, dass die Aufstockung in den Schulsekretariaten nicht als zeitlich begrenztes Vorhaben, sondern als Daueraufgabe gesehen wird.
2. Die Vereinbarung deckt nur die Unterstützung der „bislang“ gewachsenen Aufgaben in den Schulsekretariaten. Zusätzliche Aufgaben in Schulen, wie möglicherweise die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in Grundschulen, bedürfen einer neuen, konnexitätsgerechten Verhandlung mit dem Land.
3. Der Zugriff auf die Schulverwaltungskräfte wird auf Schulleitung und Lehrkräfte mit besonderen Funktionen nach § 87 Abs. 1, 4 HSchulG begrenzt.
4. Die Aufgabenabgrenzung für die Schulverwaltungskräfte in innere und äußere Schulverwaltung wurde versucht dadurch zu lösen, dass das bestehende Entgeltgefüge des jeweiligen Schulträgers zugrunde zu legen ist. In zu den Entgeltgruppen passenden Aufgabenbeschreibungen des Schulträgers soll eine, auch für die Schulleitung ersichtliche, Abgrenzung erfolgen.
5. Die schulträgerinterne Festlegung, welche Schulen über die zusätzlichen Mittel Personalkapazitäten erhalten, erfolgt lediglich im Benehmen (Gelegenheit zur Stellungnahme) mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Orientierungsmaßstab für den Schulträger bei der Auswahl und Verteilung der Mittel auf einzelne Schulen ist ein vom HKM vorgegebener Verwaltungsindex, ein gesetzliches Erfordernis nach § 44a HFAG.
6. Bei der Mittelverteilung können kleine Grundschulen besonders berücksichtigt werden. Das HKM wollte ursprünglich, dass Grundschulen besonders berücksichtigt werden sollen. Wir haben diese Vorgabe strikt abgelehnt, weil wir darin auch eine Vorwegnahme für zusätzliche Schulverwaltungskräfte für den anstehenden Rechtsanspruch auf Grundschulbetreuung gesehen haben. Durch Gesetzesänderungen zusätzlich notwendige Verwaltungskräfte sind dann konnexitätsgerecht mit dem Land erneut zu verhandeln.
7. Die jährliche Überprüfung der Zuweisungen anhand der Landesschulstatistik führt zu einer zeitnahen Anpassung an veränderte Schülerzahlen, aber auch zu Schwankungen in der Zuweisung des Landes.

Der Hessische Städtetag hat nach Beratungen im Ausschuss für Schule und Kultur und im Präsidium an der grundsätzlichen Trennung zwischen Aufgaben der inneren (Land) und äußeren (kommunale Schulträger) Schulverwaltung nach dem Schulgesetz auch bei den Aufgaben der Schulverwaltungskräfte festgehalten. Den Magistraten mit Schulträgerschaft wurde der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung über pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten an Schulen nach § 44a HFAG mit dem Land Hessen empfohlen. Mit Stand Juni 2021 haben 27 von 33 Schulträgern die Vereinbarung unterzeichnet.

## „Aufholprogramm Leben“ gefordert

(Hm) Sämtliche Studien zeigen: die Einschränkungen der Corona-Pandemie mit sozialer Isolation und immer neuen Verunsicherungen haben bei jungen Menschen zwischen 5 und 16 Jahren viele Ängste und psychische Belastungen hervorgerufen, die nachhaltig wirken. Das bestätigen auch sozialpädagogische Fachkräfte in allen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und Betreuungsangeboten, die mit hohem Engagement und viel Kreativität den Kontakt gehalten und das Mögliche umgesetzt haben.

Hinzu kommt, dass gerade junge Menschen in dieser Lebensphase eine „verdichtete“ körperliche und persönliche Entwicklung durchleben mit vielfältigen Herausforderungen, ohne dass die Zeit der Pandemie Raum und Rahmen geboten hätte, dies auch zu gestalten und zu bewältigen. Hier gibt es einen offensichtlichen Aufholbedarf, der mit der Situation von Erwachsenen nicht vergleichbar ist.

Daher: Junge Menschen brauchen jetzt – zeitnah und unbürokratisch – Hilfe und oft auch einfach Räume, sich wieder in peer groups zu erleben, im Miteinander die Entwicklungsaufgaben dieser Lebensphase zu bewältigen. Es braucht Orte und Möglichkeiten des Unbeswertseins.

Es ist daher richtig, dass der Bund als Begründer pandemischer Maßnahmen Geld für junge Menschen zur Verfügung stellt. Junge Menschen müssen im Nachholen ihrer Entwicklung, die durch die Pandemie ins Stocken geraten ist, unterstützt werden.

Bildung im engeren klassischen Sinne ist dabei aber nur ein wesentlicher Teil dieser Entwicklung. Es braucht nicht nur ein Aufholprogramm Lernen, sondern mindestens in gleichem Umfang auch ein „Aufholprogramm Leben“. Gelingt es nicht, Jugendliche bei dieser wichtigen Entwicklungsaufgabe zu unterstützen wird dies zu einem erheblichen Anstieg psychischer Erkrankungen im Jugendalter führen, als dies ohnehin schon pandemiebedingt der Fall ist. Dem gilt es entgegenzuwirken.



Bild: Stadt Hanau

**Axel Weiss-Thiel ist Bürgermeister in Hanau und Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages**

Aus Sicht der Städte ist die außerschulische Jugendarbeit mit offenen Einrichtungen, Jugendverbandsarbeit, Jugendbildungswerken der seit Jahrzehnten bewährte Ort, an dem sich junge Menschen kreativ und ergebnis-

offen einbringen und ausprobieren können. Hier werden – ohne ständige Bewertung, aber bei Bedarf unter Anleitung – Kompetenzen für die Persönlichkeitsentwicklung und den weiteren Lebensweg gesammelt. Die außerschulische Jugendarbeit unterstützt dabei mittelbar auch die Berufsorientierung.

Auch hier ist vielfach ein Neustart erforderlich, gerade Jugendliche konnten die so massiv eingeschränkten Angebote (Begrenzung auf 4 Personen) nicht annehmen und nutzen. Für diesen Neustart und für das „Aufholprogramm Leben“ braucht es zusätzliche Fachkräfte in der außerschulischen Jugendarbeit.

Dass der Bund mit seinem Programm mehrheitlich seine eigenen Programme, die großen Verwaltungsaufwand und langwierige Antrags- und Abwicklungsverfahren auslösen, bedient, ist sein gutes Recht. Es braucht aber ein entsprechendes Hilfs- und Unterstützungsprogramm, das Kinder auf dem Weg der Entwicklung und des Wachsens unterstützt. Dazu bieten öffentliche wie freie Träger passgenaue Angebote an, die es personell und finanziell zu unterstützen, auszubauen und fortzuentwickeln gilt: Stärkung und Ausbau der Regelstrukturen statt befristeter, verwaltungsaufwändiger Projekte.

Hier ist auch das Land Hessen gefragt, den Kommunen für unsere jungen Leute die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Packen wir es an.

Deswegen hat der Ausschuss für Soziales und Integration des HStT am 9.6.2021 ein "Aufholprogramm Leben" gefordert.

## Istanbul-Konvention

(Ba) Die Bundesrepublik Deutschland ist dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention) im Jahre 2017 beigetreten. Das Übereinkommen soll dazu beitragen, Frauen das grundlegende Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten.

Die Istanbul-Konvention erkennt die Gleichstellung der Geschlechter als notwendige Voraussetzung für die Beendigung von Gewalt an. Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem. Es ist Aufgabe des Staates, vor allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen.

Im Hinblick auf den Umsetzungsprozess hat der Deutsche Städtetag eine „Handreichung des Deutschen Städtetages zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der kommunalen Praxis“ erarbeitet. Basierend auf einer Umfrage unter den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages wurden Best-Practice-Beispiele zusammengestellt.

Die "Handreichung des Deutschen Städtetages zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der kommunalen Praxis" zeigt, dass sich die Städte bereits seit Jahren durch vielfältiges Engagement vor Ort im Kampf gegen Gewalt an Frauen engagieren und mit zahlreichen Projekten und Maßnahmen Vorgaben der Istanbul-Kon-

vention umsetzen. Deutlich wird aber auch, dass weitergehende Anstrengungen notwendig sind.

Mit Blick auf das nach wie vor vorhandene Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in unserer Gesellschaft, das bedauerlicherweise unter den Bedingungen der Pandemie eine neue Qualität erfährt, muss es perspektivisch darum gehen, getroffene Maßnahmen auf ihre Effektivität hin zu überprüfen und den Umsetzungsprozess weiter zu optimieren.

Unter [www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de), Rubrik Publikationen, kann die "Handreichung des Deutschen Städtetages zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der kommunalen Praxis" kostenlos heruntergeladen werden.

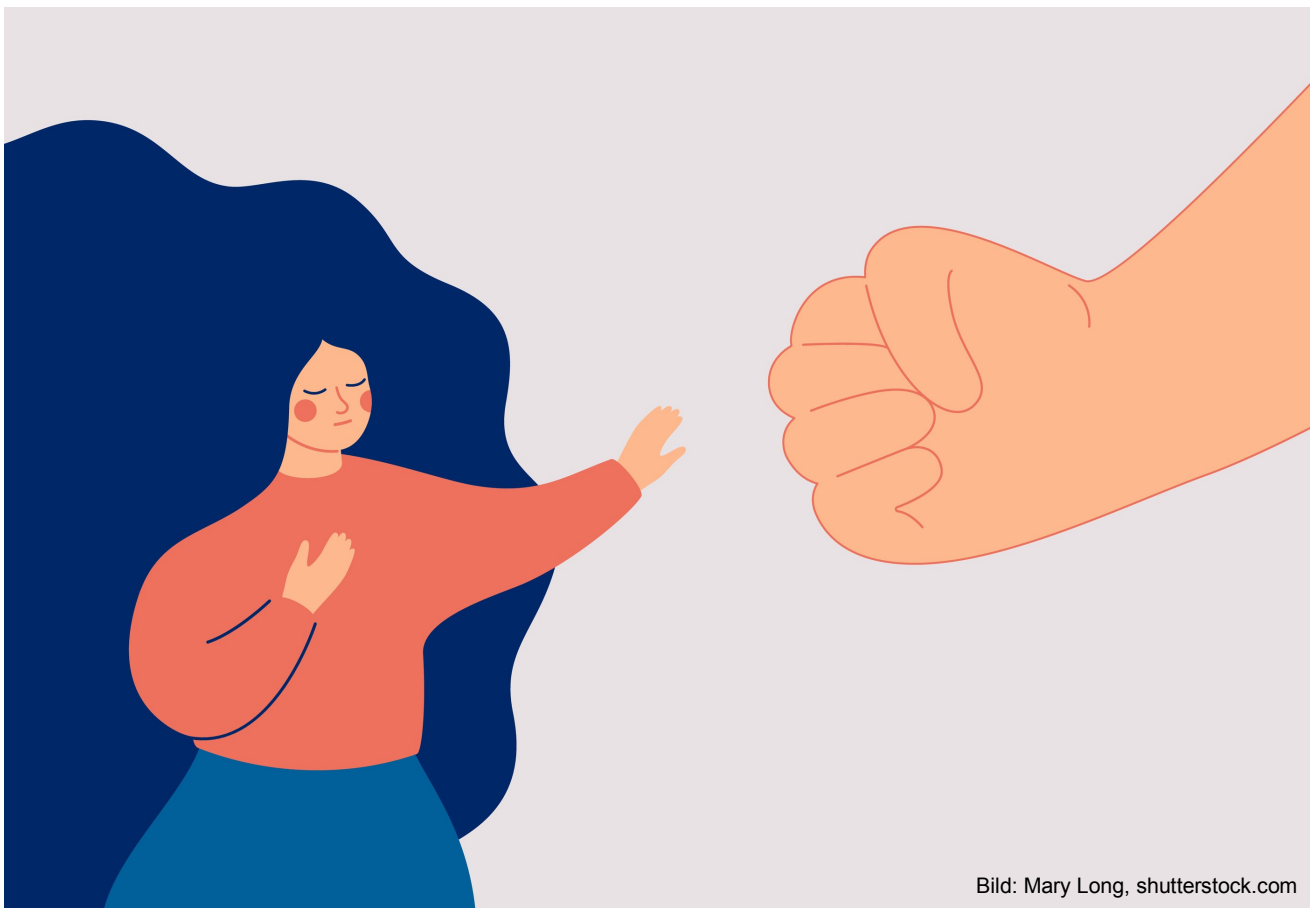


Bild: Mary Long, shutterstock.com



## Das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität für Amtsträger und kommunale Gebietskörperschaften

(Gi) In der Demokratie im Sinne des Grundgesetzes (GG) vollzieht sich die politische Willensbildung grundsätzlich vom Volk zu den Staatsorganen. Um die Gefahr einer Umkehrung dieses Prinzips zu minimieren, sind der Willensbildung in Richtung des Volkes durch Träger hoheitlicher Gewalt rechtliche Grenzen gesetzt. Wesentliche Grenzen sind das Neutralitätsgebot und Sachlichkeitsgebot. Durch höchstrichterliche Rechtsprechung ist festgestellt, dass sich Amtsträger im Rahmen ihrer Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG zwar zu ihren politischen Ansichten öffentlich äußern dürfen, dieses Recht jedoch bezogen auf das von ihnen ausgeübte Amt insbesondere durch Artikel 20 Abs. 3 GG und Artikel 1 Abs. 3 GG beschränkt ist.

Kundgebung einer Partei ausgeübt habe.

Der Aufruf des Düsseldorfer Oberbürgermeisters gegen eine Versammlung der "Dügida" auf der städtischen Internetseite "Lichter aus! Düsseldorf setzt ein Zeichen gegen Intoleranz (...) Oberbürgermeister Thomas Geisel: Das ist das richtige Signal, dass in Düsseldorf kein Platz für Schüren dumpfer Ängste und Ressentiments ist. Düsseldorf ist eine welt-



Bild: domos kanonos, fotolia.com

Mit dem Urteil vom 27. Februar 2018 (2 BvE 1/16) hat das Bundesverfassungsgericht die rechtliche Unzulässigkeit der Äußerung der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Johanna Wanka, "Die rote Karte sollte der AfD und nicht der Bundeskanzlerin gezeigt werden. Björn Höcke und andere Sprecher der Partei leisten der Radikalisierung in der Gesellschaft Vorschub. Rechtsextreme, die offene Volksverhetzung betreiben wie der Pegida-Chef Bachmann erhalten damit unerträgliche Unterstützung." festgestellt. Sie habe das ihr als Mitglied der Bundesregierung obliegende Neutralitätsgebot und auch das Recht auf Chancengleichheit dadurch verletzt, da sie eine einseitige Einflussnahme auf die politische

offene Stadt, in der jeder willkommen ist." wurde, verbunden mit dem Ausschalten der Beleuchtung an allen öffentlichen Gebäuden, durch das Bundesverwaltungsgericht als rechtlich unzulässig eingestuft, Urteil vom 13. September 2017 (10 C 6/16). Das Gericht stellte dazu fest, dass durch das Verhalten des Oberbürgermeisters das aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip herzuleitende Sachlichkeitsgebot verletzt sei. Die "negative Symbolik des öffentlichen Lichtlöschens bringt in drastischer Weise die Missbilligung der mit der Versammlung der Klägerin verfolgten politischen Ziel zum Ausdruck. Sie verlässt die Ebene eines rationalen und sachlichen Diskurses, ohne für eine weitere diskursive Auseinandersetzung mit

den politischen Zielen der von der Klägerin angemeldeten Versammlung offen zu sein." (NVwZ 2018, S. 433).

Soweit sich Amtsträger politisch zugunsten oder zulasten einer Partei äußern, sind auch Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu beachten. Alle nicht verbotenen Parteien haben das Recht gleichberechtigt an der politischen Willensbildung teilzunehmen. Verstärkt wird dieses Recht im Wahlkampf über Artikel 38 GG mit den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit der Wahl.

Amtsträger hoheitlicher Gewalt können ihre persönliche Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG in die Abwägung der gegenüberstehenden Rechtsgüter einbringen. Für eine kommunale Gebietskörperschaft besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist sie nicht grundrechtsfähig. Insoweit gilt für sie das Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot uneingeschränkt. Deshalb ist die Mitwirkung einer Stadt an einer Organisation, die eine definierte politische Haltung voraussetzt, oder nicht verfassungswidrige politische Haltungen ausschließt, rechtlich nicht vertretbar. Anders wie z.B. Parteien, Kirchen oder Gewerkschaften sind kommunale Verwaltungen vertreten durch den Magistrat keine politischen Tendenzbetriebe, sondern stets neutraler und sachlicher Dienstleister ihrer Bürgerschaft. Politische Voreingenommenheit steht diesem Zweck einer öffentlichen Verwaltung entgegen.

# Mitgliedschaft hessischer Städte bei der "Deutsch-Griechische Versammlung"

Gastbeitrag von Norbert Barthle

(Gi) Norbert Barthle, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, wirbt für die Mitgliedschaft bei der "Deutsch-Griechische Versammlung" (DGV):

"Die Deutsch-Griechische Versammlung" feierte im letzten Jahr ihr zehnjähriges Bestehen. Sie wurde ins Leben gerufen mit dem Ziel, die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Griechenland und Deutschland auf allen Ebenen zu vertiefen. Ich denke, man kann sagen, dass ihr das sehr gut gelingt.

In den letzten zehn Jahren hat sich die DGV zu einem dynamischen Netzwerk aus Kommunen, Zivilgesellschaft und Wirtschaft entwickelt, das in Europa einzigartig ist. Die DGV-Arbeit konzentriert sich vor allem auf die zukunftssträchtigen Themen Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung, Energie, Tourismus, Umwelt und kommunale Wirtschaft - alles Themen, die für die Kommunen in beiden Ländern von großer Bedeutung sind.

Im Vordergrund der DGV-Arbeit steht damit die Bewältigung von Problemen, die sich aus dem Alltag der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger ergeben. Eine von der DGV unterstützte Partnerschaft konzentriert sich auf den Austausch von Expertise und Know-how in einem von den Beteiligten zuvor definierten Themenbereich. Um diesen Austausch zu erleichtern, bietet die DGV bei Expertenreisen, Hilfsmaßnahmen o-

der Veranstaltungen den Kommunen ihre koordinative und organisatorische Unterstützung an.

In den vergangenen zehn Jahren sind mithilfe der DGV zahlreiche neue Kooperationen entstanden, bestehende Freundschaften wurden vertieft und konkrete Projekte umgesetzt. Die Partner müssen aber nicht immer eine feste Partnerschaft eingehen, sondern können ihre Zusammenarbeit auch auf ausgewählte Themen oder Projekte beschränken. Durch diese Flexibilität im DGV-Netzwerk sind viele deutsche und griechische Kommunen auch nach Abschluss eines gemeinsamen Projektes in enger Freundschaft verbunden geblieben und haben ihre Kooperation fortgesetzt.

Bild: DGV



Durch die starke Präsenz griechisch-stämmiger Bürger gerade in Hessen, aber auch durch die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Wissenschaft und Tourismus gibt es in Ihrem Bundesland bereits ein zivilgesellschaftliches Beziehungsgeflecht, auf dem aufgebaut werden kann.

Die DGV arbeitet nicht zuletzt im engen Schulterschluss mit den kommunalen Spitzenverbänden,



Norbert Barthle, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Expertinnen und Experten, Wirtschaftskammern sowie den politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Stiftungen zusammen. Die wichtigsten Akteure und Partner bei der Verwirklichung von Projekten sind jedoch die Kommunen selbst. Die Zusammenarbeit geschieht auf Augenhöhe und ist gelebte

Freundschaft in Europa. Jährlicher Höhepunkt der DGV-Arbeit ist die abwechselnd in beiden Ländern stattfindende Jahreskonferenz, die in diesem Jahr in Athen voraussichtlich stattfinden wird.

Wenn Sie wissen möchten, wie Sie ein Teil unserer DGV-Familie werden können, besuchen Sie unsere

Internetseite unter [www.grde.eu](http://www.grde.eu), senden Sie uns eine E-Mail an [ks-dgv@bmz.bund.de](mailto:ks-dgv@bmz.bund.de) oder wenden Sie sich an den für Ihr Land zuständigen Koordinator der DGV, Herrn Generalkonsul a. D. Walter Stechel ([walter.stechel@grde.eu](mailto:walter.stechel@grde.eu)).

Lassen Sie uns gemeinsam Europa gestalten!"

## Austausch- und Informationsplattform zum OZG

(AW) Eine zentrale Stelle, an der alles Wissenswerte rund um die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Hessen transparent und aktuell zur Verfügung steht und die zugleich einen damit verbundenen Ort der Vernetzung der Mitgliedskommunen darstellt: Dies ist die Austausch- und Informationsplattform zum Onlinezugangsgesetz und zu digitalen Lösungen in Hessen für Kommunen des Hessischen Städtetags (OZG-Plattform).



Bild: Startseite der Plattform

Die Schwerpunkte der Inhalte liegen auf der Informationsvermittlung sowie auf dem synergetischen Austausch der Kommunen untereinander.

Relevante Hintergrundinformationen zum OZG, zu Umsetzungsprojekten in Hessen sowie zu Einer-für-Alle-Lösungen (EfA) werden ebenso bereitgestellt wie konkrete Handlungshilfen zu (ersten) Schritten bei der kommunalen OZG-Umsetzung. Ein Kernstück stellt die aktuelle Liste aller für hessische Kommunen relevanten OZG-Leistungen dar, die regelmäßig aktualisiert und mit Detailinformationen zur Verfügbarkeit als Online-Lösung angereichert wird, um die Planungssicherheit der Kommunen zu erhöhen.

Zudem werden verschiedene Unterstützungsangebote - angefangen bei Lösungen der Digitalisierungsfabriken, der Digitalisierungsberatung über Projekte der OZG-Modellkommunen bis hin zur Koordinierungsstelle OZG Kommunal - aufgezeigt. Daran knüpfen verschiedene Austauschmöglichkeiten an, indem beispielsweise Online-Lösungen geteilt oder mittels GitLab gemeinsam entwickelt werden können.

Alle interessierten Personen aus den Mitgliedskommunen des Hessischen Städtetags können kostenlos einen Zugang beantragen. Wenden Sie sich dafür bitte an Frau Dr. Anja Wiesmeier unter [anja.wiesmeier@hess-staedtetag.de](mailto:anja.wiesmeier@hess-staedtetag.de).

## Resolution für die Verkehrswende in Hessen 2031

(Sw) Der Hessische Städtetag befasst sich bereits seit längerer Zeit mit dem Thema Verkehrswende und hat hierzu bereits 2020 ein Positionspapier veröffentlicht. Darin bekennt sich der Verband zu der Notwendigkeit, die Verkehrswende in Hessen angesichts des Klimawandels, der Stickstoffdioxid- und Lärmbelastung und vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenknappheit in den Städten dringend zu beschleunigen.

In Fortentwicklung des 10-Punkte-Plans haben Präsidium und Hauptausschuss in ihrer Sitzung am 17. Juni 2021 eine Resolution für die Verkehrswende in Hessen beschlossen, die anlässlich der Mitgliederversammlung des Verbandes am 2.9.2021 zur Abstimmung steht.

### Finanzierung

Bei der Finanzierung des ÖPNV-Betriebs ist absehbar, dass die bisherigen Mittel für die kommenden Jahre 2023 bis 2027 nicht ausreichen werden. Präsidium und Hauptausschuss lehnen eine weitere Erhöhung der Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) ab, weil die kommunalen Haushalte gerade in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre vor allem Corona-bedingt weitere Mindereinnahmen aus dem KFA nicht werden verkräften können.



Bild: steffus, fotolia.com

### Verkehrswende im ländlichen Raum

Gleichzeitig bleibt für die Mobilität der Menschen gerade außerhalb der Ballungszentren in den nicht urbanen Räumen der motorisierte Individualverkehr weiterhin bedeutsam. Für den weniger verdichteten und den ländlichen Raum wird der Hessische Städtetag innerhalb der Kommunalwahlperiode ein eigenes Papier erarbeiten, das sich vor allem mit der Schnittstelle zwischen Stadt und nicht urbanem Raum und den dort eigenen / spezifischen Problemen befasst. Dabei geht es um Lösungen für die Menschen, die nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr in die Stadt / die Ballungszentren kommen.



## Mitglieder streiten für ihren Status als Oberzentrum im ländlichen Raum und als Mittelzentren

(JD) Der Hessische Landtag hatte für den 21.6.2021 zahlreiche Bürgermeister aus Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages nach Wiesbaden zu einer Anhörung eingeladen.

Thema: die Anpassung des Landesentwicklungsplans.

### Fulda will Oberzentrum im ländlichen Raum bleiben

Oberbürgermeister Dr. Wingefeld trat dafür ein, dass seine Stadt Fulda Oberzentrum im ländlichen Raum bleibt. Mit einer Zahl von 68.000 Einwohnern und einem Einzugsgebiet von 300.000 Einwohnern erfülle Fulda exakt die Kriterien eines solchen Oberzentrums.

Für Fulda mache es keinen Sinn an einer Entwicklungsachse zu liegen, wenn das Ergebnis statt eines Vorteils einen Nachteil zur Folge habe. Eine Entwicklungsachse benötige eine präzise Entwicklungsperspektive, die aber die Landes-Planung derzeit nicht biete.

### Mitglieder wollen Mittelzentrum sein ohne Pflicht zur Kooperation

Wichtiges Anliegen der in der Anhörung vertretenen kreisangehörigen Mitgliedstädte: Sie wollen ihren Status als Mittelzentren sichern.

Die Städte Dillenburg, vertreten durch Bürgermeister Lotz, Griesheim durch Bürgermeister Krebs-Wetzels, Pfungstadt durch Bürgermeister Koch und Lampertheim durch Bürgermeister Störmer unterstrichen, dass sie sich wegen der Pflicht zur Kooperation ungleich behandelt sehen.

Sie verweisen auf die Konstruktion eines „polyzentralen Mittelzentrums“ im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain. Viele Mitglieder des Hessischen Städtetages sind richtigerweise so eingeordnet. Wegen der Nachbarschaft zu angrenzenden Mittelzentren und auch wegen der Nähe zu einem Oberzentrum wiesen sie einen fehlenden oder geringen Mitversorgungsgrad auf. Der Landesentwicklungsplan stellt sie dennoch zu Recht einem Mittelzentrum gleich.

Die in der Anhörung vertretenen Bürgermeister forderten auch so behandelt zu werden, weil ihre Städte polyzentrale Mittelzentren seien. Dies zwar nicht im Gebiet RheinMain, aber mit genau derselben Rolle im Verdichtungsraum Rhein-Neckar, Darmstadt oder Lahn-Dill.



Bild: Luliia Sokolovska, fotolia.com

**Kooperation nach städtischem Willen, nicht durch Landes-Anordnung.**

Sollten ihre Städte „Mittelzentrum in Kooperation“ werden, sei dies eine Herabstufung, denn es sei nicht abzusehen, ob das Land diese Kooperation überhaupt und dann auf Dauer anerkenne. Bisher

fehlten klare Vorgaben für die Anerkennung einer solchen Kooperation. Alle Bürgermeister verwiesen darauf, wie schwierig es sei, die aus Sicht des Landes bestehende Lücke in der zentralörtlichen Funktion zu füllen. Griesheim verweist darauf, dass es vor allem Bindungen nach Darmstadt hat, Pfungstadt zu seinen südlichen Nachbarn, Lampertheim wohl zur Nachbarstadt Bürstadt, aber nicht zur Stadt Lorsch.

Alle Mitglieder betonten in der Anhörung, dass sie wegen der Koppelung von Kommunalem Finanzausgleich und Landesentwicklungsplan Nachteile befürchteten, wenn sie zu einer Kooperation gezwungen werden.

### Bauausschuss ebenfalls gegen Kooperationspflicht

Der Ausschuss für Bau und Planung des Hessischen Städtetages hatte sich schon zuvor in seiner Sitzung vom 10.6.2021 klar geäußert.

Die stellvertretende Vorsitzende, die Gießener Stadträtin Gerda Weigel-Greilich hatte nach der Sitzung ausgeführt: „Wir begrüßen es, dass in dem Entwurf keine Herabstufungen von Mittel- zu Grundzentren vorgesehen werden, bedauern allerdings, dass Aufstufungen verschiedener Grundzentren aus dem Mitgliederbereich des Hessischen Städtetages, die dies zurecht gefordert hatten, nicht vorgenommen werden.“

Außerdem wenden wir uns gegen die neuen Ausweisungen von Kooperationen, die erstmalig 2026 evaluiert werden sollen“.

## Seminare Hessischer Städtetag

Hier finden Sie eine Übersicht über unsere demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch freie Plätze verfügbar sind.

Einzelheiten zu all diesen und weiteren Seminaren finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich unserer Internetseite unter dem Link

<https://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung/>.

Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail: [hoerr@hess-staedtetag.de](mailto:hoerr@hess-staedtetag.de).

### Das Recht der Feuerwehr und der Feuerwehrgebühren

Leitung: Dr. Ben Michael Risch  
Termin: 6.9.2021, 10.00 – 17.00 h  
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt  
Anmeldeschluss: 30. Juli 2021  
Tagungsgebühr: Mitglieder € 210,-  
Nichtmitglieder € 270,-  
Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für ÜF im EZ

### Stadtverwaltung – Wer, Was, Wie und Warum?

Leitung: Oliver Dequis  
Termin: 8. bis 9. September 2021  
Ort: Parkhotel zum Stern, Ober-  
aula  
Anmeldeschluss: 30. Juli 2021  
Tagungsgebühr: Mitglieder € 280,-  
Nichtmitglieder € 350,-  
Hotelkosten: € 167,- bei Über-  
nachtung vor Ort / € 84,- bei tägl.  
Anreise

### Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe II

Leitung: Dipl.-Päd. Sabine Keller-  
Kühn, Institut Dr. Müller  
Termin: 14. bis 16. Sept. 2021  
Ort: Parkhotel zum Stern, Ober-  
aula  
Anmeldeschluss: 20. Juli 2021  
Tagungsgebühr: Mitglieder € 520,-  
Nichtmitglieder € 650,-  
Hotelkosten: € 292,- bei Über-  
nachtung vor Ort / € 126,- bei tägl.  
Anreise

### Führen und Motivieren älterer MitarbeiterInnen

Zielgruppe: Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung  
Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein  
Termin: 4. bis 5. Oktober 2021  
Ort: Parkhotel zum Stern, Ober-  
aula  
Anmeldeschluss: 10. August 2021  
Tagungsgebühr: Mitglieder € 380,-  
Nichtmitglieder € 470,-  
Hotelkosten: € 167,- bei Über-  
nachtung vor Ort / € 84,- bei tägl.  
Anreise

### Schlagfertigkeit trainieren – mit originellen Antworten punkten

Leitung: Bettina Koch, Schauspie-  
lerin, Theatertherapeutin und  
Sprech-Trainerin  
Termin: 5. bis 6. Oktober 2021  
Ort: Parkhotel zum Stern, Ober-  
aula  
Anmeldeschluss: 20. August 2021  
Tagungsgebühr: Mitglieder € 320,-  
Nichtmitglieder € 420,-  
Hotelkosten: € 167,- bei Über-  
nachtung vor Ort / € 84,- bei tägl.  
Anreise

### Psychologie für Führungskräfte – kleine Gebrauchsanleitung mit großer Wirkung

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd.  
Leonhard Schmidt  
Termin: 8. bis 10. November 2021  
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald  
Anmeldeschluss: 20. Sept. 2021  
Tagungsgebühr: Mitglieder € 420,-  
Nichtmitglieder € 530,-  
Hotelkosten: € 343,50 bei Über-  
nachtung vor Ort / € 157,50 bei  
täglichem Anreise



Bild: mapoli-foto, fotolia.com

## Zu den Autor\*innen dieser Ausgabe:



GF Direktor Jürgen Dieter:  
**Finanzen, Mitgliederversammlung,  
LEP**



Direktor Stephan Gieseler:  
**Kommunalrecht (Äußerung), Europa**



Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum:  
**Istanbul-Konvention**



Referatsleiter Michael Hofmeister:  
**Kinder und Jugend, Mitglieder-  
versammlung**



Referatsleiterin Anita Oegel:  
**Schule**



Referentin Dr. Anja Wiesmeier:  
**Plattform Onlinezugangsgesetz**



Referatsleiterin Sandra Schweitzer:  
**Verkehrswende**



Referatsleiter Dr. Felix Wokittel:  
**Gesundheit, Steuern**